 DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ZERSTÖRUNGSFREIE PRÜFUNG E.V. <hr/> PERSONALZERTIFIZIERUNGSTELLE (DPZ)	1.3 Personal	FBL 1.3.2.3
	Vereinbarung — Prüfungsbeauftragter	

Zwischen der
 DGZfP Personalzertifizierungsstelle (DPZ),
 Max-Planck-Straße 6,
 12489 Berlin
 – als **Auftraggeber** –

und

Name, Vorname: _____

Straße und Nr.: _____

PLZ und Ort: _____

– als **Auftragnehmer** –


wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen von Prüfungen der DPZ die Aufgabe, die ordnungsgemäße Durchführung gemäß dem Qualitätsmanagement-System (QM-System) der DPZ zu gestalten.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von der DPZ festgelegten Regeln einzuhalten. Dies gilt besonders für die Regeln, die sich auf Vertraulichkeit, Unparteilichkeit und Interessenkonflikte beziehen.
- (3) Die Einhaltung der Vorgaben der im Folgenden aufgeführten Normen und Regeln in der jeweils gültigen Version ist für den Auftragnehmer verbindlich:
 - DIN EN ISO 9712
 - DIN EN ISO/IEC 17024
 - QMH der DPZ inklusive aller QSV

§ 2 Auftragsabwicklung

- (1) Der Auftragnehmer führt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Weisungen, die über die Vorgaben des QM-System der DPZ hinausgehen, werden dem Auftragnehmer nicht erteilt. Der Auftragnehmer organisiert den Arbeitsablauf gemäß den Vorgaben selbständig.

 <p>DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR ZERSTÖRUNGSFREIE PRÜFUNG E.V.</p> <p>PERSONALZERTIFIZIERUNGSSTELLE (DPZ)</p>	<p>1.3 Personal</p> <p>Vereinbarung — Prüfungsbeauftragter</p>	<p>FBL 1.3.2.3 Rev. 01.0 2013-04-18 Seite 2 von 3</p>
--	---	---

§ 3 Honorar

- (1) Es gilt die für die Prüfung jeweils gültige Honorarvereinbarung des DGZfP e.V.

§ 4 Zeit und Ort der Leistungserbringung

- (1) Zeit und Ort der Leistungserbringung vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer im Einzelnen einvernehmlich.

§ 5 Kündigung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer können die Vereinbarung jederzeit kündigen.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf die ganze Vergütung der ihm übertragenen Leistungen.
- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm nur eine anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für den Auftraggeber verwertbar sind.
- (4) Wird aus einem Grund gekündigt, den weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die bis zur Kündigung geleistete Arbeit zu.
- (5) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 6 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich für den Schutz personenbezogener Daten, die für die Kursus- und Prüfungsdurchführung erhoben werden, nach dem Bundesdatenschutzgesetz Sorge zu tragen.
- (2) Informationen über Betriebs- und Geschäftsinterna, insbesondere über die Inhalte von Qualifizierungs- oder Rezertifizierungsprüfungen einzelner Teilnehmer, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Es gilt die Vertraulichkeitsvereinbarung der DPZ, die der Auftragnehmer ebenfalls zu unterschreiben hat.



§ 7 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer der Vereinbarung nach den Regeln des QM-Systems der DPZ aufzubewahren und zurückzugeben, nach Beendigung der Vereinbarung unaufgefordert dem Auftraggeber zurückzugeben.

§ 8 Änderungen der Vereinbarung

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 9 Inkrafttreten und Dauer

- (1) Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift des
Auftragnehmers: _____